

2.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 12. Jänner 1959

308/A.B.

zu 346/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf eine Anfragebeantwortung der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend Annahmeverweigerung von unfrankierten Briefen durch Behörden, teilt Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. W a l d b r u n n e r folgendes mit:

Nicht bescheinigte Briefsendungen, die an Behörden oder Ämter gerichtet sind und deren Beförderungsgebühr bei der Aufgabe nicht entrichtet wurde, haben die Postämter nach § 249 der Postordnung, BGBl.Nr.110/1957, nur gegen Entrichtung der auf der Sendung vermerkten Beförderungsgebühr abzugeben. Die gleiche Bestimmung enthalten die §§ 63 und 65, Postordnung, für Briefe und Postkarten, die nicht an Behörden gerichtet sind, mit dem Unterschied, dass in diesen Fällen zusätzlich zur Beförderungsgebühr eine Einhebungsgebühr zu entrichten ist, ausgenommen dann, wenn die Sendungen von Behörden oder Ämtern aufgegeben wurden (§ 248 Postordnung).

Eine nichtbescheinigte Briefsendung, für die kein Freimachungszwang besteht und deren Beförderungsgebühr bei der Aufgabe nicht entrichtet wurde, ist daher, gleichgültig wer ihr Absender oder Empfänger ist, einheitlich nur gegen Entrichtung der auf der Postsendung vermerkten Gebühren auszufolgen. Diese Bestimmung ist schon deshalb unerlässlich, weil der Post durch eine Ausfolgung der Sendung die Möglichkeit genommen wäre, die Postgebühren nachträglich vom Absender einzuheben. Denn nach § 29 des Postgesetzes, BGBl.Nr.58/1957, haftet der Absender für nichtentrichtete Gebühren nur insoweit, als die Gebühren auf der Sendung vermerkt sind. Um eine nichtentrichtete Postgebühr beim Absender nachträglich einheben zu können, ist somit das Vorweisen der Sendung mit den darauf vermerkten Gebühren notwendige Voraussetzung.

Lehnt es der Empfänger einer Postsendung, gleichgültig ob dieser eine Behörde oder eine Privatperson ist, ab, die auf der Postsendung vermerkten Gebühren zu entrichten, gilt dies nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 202, Postordnung, als Annahmeverweigerung. In diesem Fall wird die Postsendung nicht an den Empfänger ausgefolgt, sondern an den Absender zurückgeleitet.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Jänner 1959

Soweit die Postvorschriften in Betracht kommen, ist die Wirkung der Nichtentrichtung der auf einer Postsendung vermerkten Gebühren durch den Empfänger somit einheitlich und unbeeinflusst davon, ob der Absender oder Empfänger eine Behörde oder eine Privatperson ist. Dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz ist daher in dieser Richtung voll Rechnung getragen.

Was nun die besonderen Rechtsfolgen der Annahmeverweigerung bei Behördensendungen (Rückscheinbriefe der Behörden) betrifft, so gründen sich diese nicht auf Postvorschriften, sondern auf die besonderen Zustellungsvorschriften der Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung, der Verwaltungsverfahrensgesetze usw., für die das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft nicht zuständig ist. Die Post ist auch weder berechtigt noch wäre sie dazu überhaupt in der Lage zu prüfen, ob und inwieweit die absendende Behörde berechtigt ist, Postgebühren auf den Absender zu überwälzen, indem sie auf einer Sendung den Vermerk "Postgebühr beim Empfänger einheben" anbringt.

Eine Änderung der Bestimmung des § 202, Postordnung, wonach die Nichtentrichtung von auf einer Postsendung vermerkten Gebühren als Annahmeverweigerung gilt, würde es der Post - wie bereits erwähnt - unmöglich machen, die Beförderungsgebühren für derartige Sendung^{en} hereinzubringen und kann aus diesem Grunde nicht erwogen werden.

-.-.-.-.-